

KLV-BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Grundsätzliches zur Berufshaftpflicht

Der Grundcharakter einer jeden Haftpflichtversicherung liegt darin, dass sie die versicherten Personen von einer aus einem ungewollten Ereignis resultierenden Verpflichtung zum Schadenersatz befreit. Die Versicherung ist sozusagen „alter ego“ des Versicherten, steht sie doch stellvertretend für dessen Rechte und Pflichten ein. Der Versicherungsschutz der Haftpflichtpolice knüpft deshalb unweigerlich an eine gesetzliche Haftung. Grundlage der Haftungsbeurteilung in Bezug auf die Lehrpersonen bildet das Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons St. Gallen. Danach hat der öffentliche Arbeitgeber (Kanton, Gemeinde, Schulgemeinde) extern gegenüber einem Geschädigten einzustehen, wenn eine Lehrperson in ihrer Berufsausübung Schaden stiftet. Es handelt sich um eine Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast, das heisst, der Arbeitgeber haftet, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Lehrperson kein Verschulden trifft. Der Beweis obliegt dem Arbeitgeber, das Verschulden wird also zugunsten des Geschädigten grundsätzlich vermutet. Wichtig ist, dass die Lehrperson direkt nicht belangbar ist.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Lehrperson in keinem Falle zur Verantwortung gezogen werden kann, steht doch dem Arbeitgeber ein grundsätzliches Rückgriffsrecht gegen den Verursacher zu. Genau hier setzt die Berufshaftpflichtversicherung ein, denn sie gewährt den Lehrpersonen Schutz gegen allfällige Regresse seitens des Arbeitgebers.

A Leistungen

Die Leistungen der Kollektiv-Haftpflichtversicherung des KLV gliedern sich in drei Hauptbereiche:

- Zahlung bei haftpflichtrechtlich ausgewiesenen Forderungen
- Vertretung in Disziplinar- oder Strafverfahren
- Verteidigung gegen ungerechtfertigte Forderungen (inkl. Rechtsschutz im Strafverfahren)

B Deckung

Im Sinne der dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Bedingungen sind Schadenereignisse an Schülern und von Schülern gedeckt, sofern diese auf haftpflichtrelevantes Verhalten der Lehrperson zurückzuführen sind. Die heutige Garantieleistung beträgt Fr. 5'000'000.- (pro Schadenereignis für Personen- und Sachschäden zusammen), im Maximum als Dreifachgarantie pro Versicherungsjahr.

Die Kollektiv-Haftpflicht-Versicherung bietet auch Rechtsschutz im Disziplinar- und Strafverfahren aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses und deckt Kosten bis Fr. 500'000.- (z.B. Anwaltshonorare, Spesen, Gerichts- und Expertisenkosten, Parteientschädigungen usw.).

Der Versicherungsschutz beinhaltet also nicht nur die Übernahme von begründeten Ansprüchen, sondern eben- falls die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Gerade die mit der Untersuchung der Schadenereignisse verbundenen Umtriebe, die Abwehr vollständig ungerechtfertigter Ansprüche können meist grosse Beträge ausmachen. Die Versicherung schützt somit die haftpflichtige Lehrperson vor grossen finanziellen Einbussen. Bei Sachschäden ist ein Selbstbehalt von Fr. 100.- zu tragen.

C **Versicherte Risiken**

Die Versicherung umfasst die Haftpflicht

- aus der beruflichen Tätigkeit als Lehrperson im weitesten Sinne, also auch aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Ferienlagern, Wanderungen, Ski- und Klassenlagern, Schulreisen, Exkursionen, Sportanlässen usw.
- aus der nebenberuflichen oder nebenamtlichen Tätigkeit, z.B. als Zivilstands Beamter, Organist, Gesangs- oder Musikvereinsdirigent, als Leiter von Turn- und Sportvereinen, Ferien- und Wanderlager und dergleichen
- aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die von Lehrpersonen auf freiwilliger Basis ohne Gewinnerzielung in der Schweiz durchgeführt werden

D **Vorgehen im Schadenfall**

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist dieser verpflichtet, die „Mobiliar“ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Hat das Ereignis den Tod einer Person zur Folge, so ist dies der „Mobiliar“ auch innert 24 Stunden anzuzeigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird, oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die „Mobiliar“ ebenfalls sofort zu orientieren. Adresse der Versicherungsgesellschaft:

Mobiliar Versicherungen
Generalagentur St. Gallen
St. Leonhard-Strasse 32
9001 St. Gallen
Tel. 071 228 42 43
Mail: schaden_stgallen@mobi.ch
Policen-Nummer der KLV-Kollektivversicherung: 99999.001

E **Schadenbehandlung und Prozessführung**

Sofern die „Mobiliar“ nicht ihre Zustimmung gibt, sind die Versicherten verpflichtet folgende Handlungen zu unterlassen:

- direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche
- jede Anerkennung einer Forderung
- der Abschluss eines Vergleichs
- die Leistung von Entschädigungen

F Einschränkungen des Deckungsumfangs

Wichtig ist, dass reine Tätigkeitsschäden nicht abgedeckt werden (hingegen sind Obhutsschäden, also Schäden an Sachen, die ein Versicherter in Obhut übernommen hat, versichert). Wenn also ein Lehrer an einem schuleigenen Fernseher manipuliert, weil er den Schülern einen Film präsentieren möchte und dabei versehentlich den Fernseher beschädigt, so ist dies kein Ereignis, welches unter den Mantel der Berufshaftpflichtversicherung fällt. Erstens wäre der Arbeitgeber in diesem Fall nur bei grober Fahrlässigkeit des Lehrers zum Regress berechtigt und zweitens sind Sachschäden als Folge einer unmittelbaren Tätigkeit an der Sache selbst nicht versichert. In diesem Fall gehört somit das Ereignis zur normalen Berufsausübung und muss auch vom Arbeitgeber übernommen werden.

Die weiteren Einschränkungen des Deckungsumfangs sind den Allgemeinen Bedingungen zu entnehmen.

G Beitritt und Prämie

Der Kollektiv-Haftpflicht-Versicherungsvertrag, der zwischen der „Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft“ und dem Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverband besteht, steht grundsätzlich allen berufstätigen Lehrpersonen offen, welche KLV-Mitglieder sind. Studierende der Pädagogischen Hochschule können die Versicherung auch ohne Mitgliedschaft abschliessen.

Der Zweck der Berufshaftpflicht-Versicherung besteht darin, die den Lehrpersonen obliegende Haftpflicht aus ihren beruflichen sowie nebenberuflichen Tätigkeiten zu decken (Personenschäden und Sachschäden). Die **Jahresprämie** pro Lehrperson beträgt derzeit **Fr. 11.-**.

Bestellung von Einzahlungsscheinen: info@klv-sg.ch

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einzahlung und gilt für das laufende Schuljahr. Um einen lückenlosen Versicherungsschutz zu erreichen, ist es wichtig, dass die Prämie des folgenden Jahres bis zum 30. September einbezahlt wird, damit kein Deckungsunterbruch entsteht.

H Mögliche Haftpflichtfälle

Inwieweit kann nun eine Lehrperson in ihrer beruflichen Eigenschaft haftpflichtig gemacht werden? Hier einige Hinweise:

- Durch Schülerunfälle, die eine Folge der Fahrlässigkeit der Lehrperson sind, z.B. bei der Erteilung des Unterrichts im Allgemeinen, beim Turnen, Baden, Schlitteln, Eislaufen, Skifahren, bei Ausflügen, Exkursionen und Lehrausgängen.
- Durch fremde Handlungen, für welche die Lehrperson infolge mangelnder Aufsicht über die ihr anvertrauten Kinder mitschuldig erklärt werden kann.
- Durch eigene Handlungen, wenn z.B. im Affekt ein Schüler geschlagen wird und dieser dabei körperlich Schaden nimmt.

I Fall-Beispiel

Wir schildern einen möglichen Fall:

Eine Lehrperson platziert einen Fernsehapparat sehr unglücklich, so dass eine Schülerin, die gerade vom Bastelunterricht kommt und eine Schere in der Hand hat, über das Kabel strauchelt und einen anderen Schüler am Auge verletzt. Da es sich hier um eine schwere Körperverletzung handelt, wird automatisch ein Strafverfahren gegen die Lehrperson eingeleitet. Ausserdem ziehen die Eltern des betroffenen Schülers einen Anwalt bei, der zivilrechtlich diverse Ansprüche geltend macht. Wenn der Schüler lebenslanglich eingeschränkt ist, wird dies einen Genugtuungsanspruch auslösen, sowie eine Entschädigung wegen seiner zukünftigen Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt. Ausserdem ist mit enormen Heilungskosten zu rechnen.

J Fazit

Die Berufshaftpflichtversicherung des KLV erbringt nun folgende Leistungen:

Es wird Rechtsschutz gewährt.

Falls Regressansprüche des Arbeitgebers gegen die Lehrperson geltend gemacht werden, vertritt die „Mobilar“ die Interessen der Lehrperson, sei es, indem nicht ausgewiesene Forderungen stellvertretend abgelehnt, überhöhte Forderungen reduziert oder rechtlich ausgewiesene Forderungen übernommen werden.